Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte DIN EN ISO/IEC 17025 D-PL-17819-01-00 DIN EN ISO/IEC 17065 D-ZE-17819-01-00 DIN EN ISO/IEC 17020 D-IS-17819-01-00 ZLS-GS-0130 Notified Body no. 0767



# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: **P-2005-6-2460-03** 

Gegenstand: Glasnadelmatte, alukaschiert

UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm

Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische

Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABI. S. 4017) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müs-

sen, mit brennbaren Bestandteilen

Antragsteller: UBA Tec Europa GmbH

Markgrafendamm 5

10245 Berlin; Deutschland

Herstellwerk: Werk 2

Ausstellungsdatum: 01.12.2020

Geltungsdauer bis: 20.09.2025

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2400-03 vom 28.09.2015.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2400-03 ist erstmals am 21.09.2005 ausgestellt worden.

MPA Dresden GmbH Fuchsmühlenweg 6F 09599 Freiberg www.mpa-dresden.de Geschäftsführer: Thomas Hübler Tel. +49(0)3731-20393-0 Fax +49(0)3731-20393110 E-Mail info@mpa-dresden.de Amtsgericht Chemnitz HRB 28268 Steuernummer: 220/114/03364 USt-IdNr. DE291271296 Sparkasse Mittelsachsen Poststraße 1a 09599 Freiberg IBAN DE68 870520003115024672 BIC WELADED1FGX





#### A Allgemeine Hinweise

- **1.1** Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- **1.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- **1.3** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- **1.4** Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/ Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

## B Besondere Bestimmungen

## 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>.

## 1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm in der Innenanwendung zur weiterführenden Dämmung von metallischen Rohrleitungen bei Rohrdurchführungen durch feuerbeständige Decken als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Ifd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen Brufunge

MPA Dresden GmbH-VL1.2 Rev. 09: 14.10.2020

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Das Bauprodukt Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm muss aus E-Glas-Nadelmatten hergestellt sein. Es wird eine 30 μm dicke Aluminiumfolie (Alfol 30) mit einem organischen Kleber (OK) aufkaschiert.

Die Dicke der alukaschierten Glasnadelmatten muss (3 - 11) mm und das Flächengewicht etwa (300 - 1300) g/m² betragen.

- 2.1.2 Die alukaschierten Glasnadelmatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) erfüllen.
- **2.1.3** Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	05-6-2460-04 vom 25.08.2005	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20190013 vom 19.09.2020	DIN 4102-1:1998

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

#### 2.3 Kennzeichnung

Der Lieferschein oder die Verpackung des Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Bauprodukt Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnung Glasnadelmatte, alukaschiert
  UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm
  UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm



- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2005-6-2460-03
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

# 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

# 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200<sup>2</sup> sowie die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangs-materials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

MPA Dresden GmbH-VL1.2

Dresden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> DIN 18200:2018-09 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse BIN 4102-B1), nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik" vom 01.04.1997 veröffentlicht.

# 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

- **4.1** Bei Verwendung des Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm als Dämmstoff für die Wärmedämmung sind die nationalen Vorschriften zu beachten.
- **4.2** Das Bauprodukts Glasnadelmatte, alukaschiert, UBA-W4- Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und UBA-W9- Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm darf nicht der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden.
- **4.3** Nachträgliche Beschichtungen, Anstriche etc. erfordern einen neuen Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1

# 5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2005, letzte Änderung vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABI. S. 4017). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH Fuchsmühlenweg 6f 09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 01.12.2020

Dr.-Ing. A. Meißner Prüfstellenleiter Operwachen . Lieran Onthin

Dr.-Ing. M. Kothe Sachbearbeiter